

### 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf

|                                                                     |                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Amt Schönberger Land</i><br>Fachbereich I<br>Datum<br>15.05.2024 | <i>Bearbeitung:</i><br>Anika Kröplien<br><i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i><br>038828/330-1114 |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                             |                                 |              |
|---------------------------------------------|---------------------------------|--------------|
| <i>Beratungsfolge</i>                       | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
| Gemeindevertretung Selmsdorf (Entscheidung) | 28.05.2024                      | Ö            |

**Sachverhalt**

In § 9 Abs. 1 S. 4 der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Selmsdorf vom 4. Februar 2020 ist geregelt, dass „dem Hauptausschuss neben dem Bürgermeister **sechs** Gemeindevertreter angehören.“

In der Sitzung der Gemeindevertretung Selmsdorf vom 11.04.2024 wurde unter TOP 3 eine Änderung dieser Regelung in Erwägung gezogen.

Gemäß Beratung soll die Hauptsatzung dahingehend geändert werden, dass dem Hauptausschuss neben dem Bürgermeister **fünf** Gemeindevertreter angehören.

Ein entsprechender Entwurf der 3. Hauptsatzungsänderung ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt die im Entwurf beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf.

**Finanzielle Auswirkungen**

keine

**Anlage/n**

|   |                                                                        |
|---|------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Entwurf 3. Satzung zur Änderung der HS der Gem. Selmsdorf (öffentlich) |
|---|------------------------------------------------------------------------|

**3. Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Selmsdorf  
vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. MV S. 934, 939), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am \_\_\_\_\_ nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf erlassen:

**Artikel 1  
Änderungen der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf vom 4. Februar 2020 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Er koordiniert die Arbeit aller beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung. Er hat alle wichtigen Entscheidungen der Gemeindevertretung auf dem Gebiet des Haushaltsrechts vorzubereiten und die Haushaltsführung der Gemeinde zu begleiten. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister fünf Gemeindevertreter an. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Stellvertretende Mitglieder werden gewählt.*

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt nach Abschluss des qualifizierten Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selmsdorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Marcus Kreft  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.